

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2018/69 von Christine Gorrengourt: «ISOS Zuteilung der Gemeinden in regional oder kommunale Ortsbilder und deren Auswirkung auf die Gemeinden»

2018/69

vom 30. April 2019

1. Text des Postulats

Am 11. Januar 2018 reichte Christine Gorrengourt das Postulat 2018/69 «ISOS Zuteilung der Gemeinden in regional oder kommunale Ortsbilder und deren Auswirkung auf die Gemeinden» ein, welches vom Landrat am 17. Mai 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

In den Jahren 1984 - 1986 wurden durch ein vom Bund beauftragtes Büro die Ortsbilder des ganzen Kantons inventarisiert und die betroffenen einzelnen Gemeinden entweder einer Kategorie „lokal“, „regional“ oder „national“ zugeordnet. Die Zuweisung zu den einzelnen Kategorien haben dann auf der Basis der Anträge der Experten der Bundesrat für die nationalen, die Kantone für die regionalen bzw. lokalen vorgenommen. Der anschliessende, für den Kanton Basel-Landschaft massgebliche RRB dürfte aus den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts stammen. Die Liste der kantonalen Zuteilung ist:

- 1. 30 Jahre alt;*
- 2. nicht öffentlich zugänglich;*
- 3. und die mit der ISOS-Zuteilung verpflichtenden Auswirkungen auf die Bewilligungen der Zonenpläne der Gemeinden sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen Grundstücke und Liegenschaften sind nicht klar*

Ich bitte den Regierungsrat, die Zuteilung nach 30 Jahren zu prüfen und öffentlich zugänglich zu machen. Zudem soll er aufzeigen, welche unmittelbaren und mittelbaren Folgen eine Zuteilung zu den beiden ISOS-Ortbildkategorien „lokal“ und „regional“ für die Gemeinden und die betroffenen Grundstücke und Liegenschaften beinhaltet.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Das ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) ist ein qualifiziertes und umfassendes Bundesinventar, das unabhängig von bestehenden Planungen Aussagen zu Ortsbildstrukturen und Ortsbildqualitäten macht. Das ISOS basiert auf einer gesamtschweizerisch einheitlichen Methode, mit der die Vergleichbarkeit der einzelnen Ortsbildanalysen garantiert wird.

Zu Punkt 1:

Für das ISOS wurden im Kanton Basel-Landschaft von 1982 bis 1986 alle Ortsbilder inventarisiert und den Kategorien national, regional oder lokal zugeordnet.

Der Bundesrat hat das ISOS für die Ortsbilder von **nationaler** Bedeutung per 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Es wurde in den Jahren 1999 bis 2005 revidiert und die Revision durch den Bundesrat auf den 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt.

Eine Inkraftsetzung des Inventars der Ortsbilder von **regionaler oder lokaler** Bedeutung durch den Kanton BL ist bisher nicht erfolgt.

Zu Punkt 2:

Das ISOS - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von **nationaler** Bedeutung (Ausgabe 2013) kann über das BAK (Bundesamt für Kultur) bezogen oder heruntergeladen werden. Es ist auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft online verfügbar.

Das veraltete Inventar der Ortsbilder von **regionaler und kommunaler** Bedeutung liegt lediglich in gedruckter Form vor. Die von Hand gefertigten Pläne und mit Schreibmaschine verfassten Texte sind nach Bezirk gegliedert in Bundesordnern abgelegt. Eine Revision oder Digitalisierung ist weder durch den Bund noch den Kanton erfolgt.

Zu Punkt 3:

Für den Kanton und die Gemeinden besteht eine Berücksichtigungspflicht des ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von **nationaler** Bedeutung) in der Richt- und Nutzungsplanung. Die Gemeinden sind verpflichtet, den inventarisierten Objekten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz zu gewähren, wobei sie über einen Umsetzungsspielraum verfügen. In Frage kommen (überlagernde) Schutz- und Schonzone, Freihaltezone, Sondernutzungspläne oder andere geeignete Massnahmen. Zentral für die Umsetzung des ISOS ist der aktuelle Zustand des betroffenen Gebietes, was bedeuten kann, dass diese auf kommunaler Ebene nicht im gleichen Umfang als Schutzgebiete ausgeschieden werden.

Die vom Regierungsrat in Kraft gesetzten Zonenreglemente sowie die vom Amt für Raumplanung zur Verfügung gestellten Musterbestimmungen für Ortskerne machen in ihren Reglementsbestimmungen bisher wie auch zukünftig keine Unterschiede, ob ein Ortsbild von nationaler, regionaler oder kommunaler Bedeutung ist.

Für die Gemeinden, die gemäss der Ersterfassung des ISOS Ortsbilder von **regionaler oder kommunaler** Bedeutung aufweisen, hat das ISOS somit keinerlei Auswirkungen auf das Zonenreglement und das Baugesuchsverfahren.

Fazit

Die Inventarisierung der Ortsbilder von **regionaler und lokaler** Bedeutung ist veraltet und nur mit viel Aufwand zugänglich. Den Gemeinden fehlt deshalb ein taugliches Ortsbildinventar. Der Regierungsrat prüft eine Aktualisierung der Inventarisierung. Diese soll den Gemeinden - mit deren Mitwirkung - als Planungsgrundlage für deren Entwicklung und Nutzungsplanung zur Verfügung stehen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2018/69 «ISOS Zuteilung der Gemeinden in regional oder kommunale Ortsbilder und deren Auswirkung auf die Gemeinden» abzuschreiben.

Liestal, 30. April 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Monica Gschwind

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich